

	Anfragen-Nr.	
	AF-0270/2012	

Anfrage

Herr Patrick Wieschke
Fraktionsvorsitzender der
NPD-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Illegale Moschee in Eisenach

I. Sachverhalt

Vorbemerkung:

Im Hinterhof des Hauses Sophienstraße 12 befinden sich seit einiger Zeit Räume, in denen in Eisenach lebende Muslime beten. Die Räume können durch Jedermann zum Anlass des Gebets genutzt werden. Die Inhaberin des im selben Haus befindlichen Asia-Imbisses bestätigte dem Unterzeichner die Existenz dieser Moschee. Der für dieses Gebiet geltende Bebauungsplan ist dem Unterzeichner nicht bekannt, ebenso wenig ein Umnutzungsantrag zu einer Anlage für kirchliche Zwecke.

II. Fragestellung

Ist dem Oberbürgermeister die öffentliche Nutzung der Räume im o.g. Gebäude für religiöse Zwecke bekannt?

1. Ist eine derartige Nutzung in diesem Gebiet rechtlich zulässig?
2. Wurde und von wem und wann für das Gebäude ein Umnutzungsantrag gestellt?
3. Für den Fall, dass Verstöße gegen Vorschriften, Pläne und Gesetze vorliegen: welche Maßnahmen wird die Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit ergreifen?

Herr Patrick Wieschke
Fraktionsvorsitzender der
NPD-Stadtratsfraktion



EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 61

Herr Patrick Wieschke
Fraktionsvorsitzender der
NPD-Stadtratsfraktion

Stadtbauamt

Gebäude: Markt 2

Auskunft erteilt: Herr Minas

Telefon: 03691/670 501

E-Mail: arno.minas@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
23.01.2012

Beantwortung der Anfrage AF-0270/2012

Sehr geehrter Herr Wieschke,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Mir ist die öffentliche Nutzung der Räume in der Sophienstraße 12 für religiöse Zwecke nicht bekannt.

Zu 1.)

Der betreffende Bereich ist im Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 4 "Nördliche Innenstadt" als Besonderes Wohngebiet gemäß § 4a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Es gelten die Absätze 1 und 2 des § 4a BauNVO uneingeschränkt. Nach Absatz 2 Nr. 5 sind Anlagen für kirchliche Zwecke allgemein zulässig. Soweit es sich bei der Benutzung der Räumlichkeiten als Gebetsraum um eine baurechtlich relevante Art der Nutzung handelt, ist diese im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes bauplanungsrechtlich zulässig.

Zu 2. und 3.)

Die Überprüfung der Nutzung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Im Falle einer ungenehmigten Nutzung wird verwaltungsmäßig dagegen vorgegangen.

Auskünfte zu diesem Verfahren, welches zum übertragenen Wirkungskreis gehört, sind nicht Angelegenheiten des Stadtrates.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister